

Deputation getabelt, daß sie sich zu enge gehalten und nur die dänischen und preussischen Institute angezogen, dagegen die englischen und französischen ganz in den Hintergrund gestellt habe. Es wäre der Deputation ein Leichtes gewesen, über diese Institute in Frankreich und England sich weiter zu verbreiten, denn es gibt da eine Menge Schriften; dagegen würde die Deputation große Tiraden über Freiheitsideen nicht aufgenommen haben, da sie sich wohl mehr an den practischen Standpunkt zu halten hatte. Wir würden, wenn wir die von dem Abgeordneten beliebte Idee ausgeführt hätten, von den Friedensgerichten der Römer und Griechen und von den jetzigen Spruchbehörden und Friedensgerichten der Afghanen oder Afschantees zu sprechen gehabt haben. Daß dies in diesem Bericht nicht aufgenommen werden konnte, ist klar. Wir wollen hier ein deutsches Friedensgericht, kein englisches und kein französisches. Ich beneide allerdings England und Frankreich um ihre Freiheit, aber deswegen will ich nicht, daß alle ihre Institute auch auf Deutschland übertragen werden, wir wollen uns lieber an unsere deutschen Einrichtungen halten, und sie nicht im Auslande suchen. Da jedoch diese Erwähnung einen nachtheiligen Eindruck auf die Ansicht der Deputation selbst haben könnte, so erlaube ich mir, über die Einrichtung der Friedensgerichte in Frankreich und England noch etwas weiter zu referiren, und da wird sich beweisen, daß sie, wenn sie eingeführt werden sollten, einen gänzlichen Umsturz unserer ganzen Behörden und Aemter herbeiführen müßten. Es besteht nämlich in Frankreich das Friedensgericht aus einem vom Staate besoldeten oder auf Sporteln gestellten Friedensrichter und zwei nicht besoldeten Ergänzungsmännern, aus einem Gerichtschreiber und zwei Huissiers. Sie haben das Amt der Vermittelung; das ist das Einzige, womit sie mit den preussischen und dänischen Friedensrichtern übereinstimmen. Dagegen sind sie aber auch Justizbehörden; als Civilgericht haben sie in Rücksicht auf eine bestimmte Summe in allen rein persönlichen Klagen, ohne Rücksicht auf eine gewisse Summe, sogar wegen Schäden an Feldern, Früchten, Ernten, Grenzirrunge, Klagen aus Miethcontracten, über wörtliche und thätliche Injurien und Mauthsachen zu entscheiden; als Strafgericht oder einfaches Polizeigericht haben sie gegen polizeiwidrige Handlungen, die höchstens mit 15 Francs oder 5 Tagen Gefängniß bestraft werden können, Forstfrevel, sittenverderbende Schriften, Bilder u. s. w. zu erkennen. Uebrigens sind sie auch Behörde einer gerichtlichen Polizei, das heißt, sie haben die Spuren der Verbrechen aufzusuchen, den Beweis für die Untersuchung herbeizuführen, dem Thäter nachzuspüren und ihn dem Gericht zu überliefern. Sie sind aber auch endlich eine Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie haben sich mit Versiegelung der Nachlässe zu beschäftigen, sie haben den Vorsitz in Familienverhandlungen, wenn sie dazu aufgefordert werden, sie haben Testamente, Adoptionen, Anerkennung natürlicher Kinder u. s. w. in die gerichtliche Form zu bringen. — Die englischen Gerichte sind aus der Magna Charta entstanden. Diese Magna Charta stellt aber keinen Rechtszustand her, sondern bestimmt bloß die politischen Rechte der Unterthanen. Da nun ein Rechtszustand selbst

fehlte, so wurden unter Eduard I. im Jahre 1275 Criminalcommissionen eingeführt, und aus diesen gingen erst unter Eduard III. diese Friedensgerichte hervor. Friedensrichter ist Jeder kraft des Gesetzes, wenn er gewisse Bedingungen erfüllt. Dieser ist Administrativbeamter, als solcher hat er das Gewerwesen, die Militairpolizei, das Armenwesen, Stiftungen, Buchdruckersachen, Feld- und Forstpolizei zu überwachen; er ist gerichtlicher Polizeibeamter, er hat die öffentliche Ruhe herzustellen und den Verbrechen nachzuspüren. Er ist auch Civilrichter in Bagatellsachen, und sogar Strafrichter in Zuchtpolizei- und Strafsachen, die nicht zu den Capitalverbrechen gehören. Sie sehen, meine Herren, daß zu Errichtung eines solchen Instituts kein Bedürfnis bei uns vorhanden ist, Behörden haben wir genug, eine neue soll der Friedensrichter nicht sein, wir wollen nur den sächsischen Staatsunterthanen Gelegenheit geben, auf eine weniger kostspielige Art den Weg zu den Vergleichen zu bahnen.

Abg. D. Geißler: Ich bedaure nur, daß die Deputation die jetzt entwickelte solide Kenntniß der englischen und französischen Friedensgerichte nicht eher gezeigt und im Berichte nicht einige Grundzüge derselben gegeben hat. Das hätte den Vorwurf der Mißachtung jener Institute beseitigt, welchen ich im Allgemeinen dem Deputationsberichte zu machen gehabt habe.

Referent Abg. Tschucke: Ich würde mit dieser Auseinandersetzung die Kammer außerdem gar nicht belästigt haben, da ich voraussetzen kann, daß Alle davon Kenntniß haben.

Abg. Hensel: Ich gehöre zu denjenigen, welche das Institut der Schiedsmänner nur für nützlich, nicht für durchaus nothwendig erachten, und hatte die Absicht, hauptsächlich dafür zu sprechen, daß es neben der gerichtlichen Vergleichsvermittlung bestehen könne. Doch da diese Seite schon der Abg. Braun hinlänglich beleuchtet hat, so verzichte ich hierauf. Meine vorausgesprochene Ansicht stützt sich auf unsere Gesetzgebung und auf eine sehr günstige Erfahrung in Bezug auf die gerichtliche Vergleichsstiftung. Werden die Bestimmungen der vier ersten Paragraphen der erläuterten Proceßordnung zum ersten Titel, dann das Gesetz wegen des Verfahrens in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche vom 16. Mai 1839, auf welches ich sehr hohen Werth lege, und die Verordnung vom 27. Mai 1841 gehörig erfüllt, so kann gewiß dem dringenden Bedürfnis zu vergleichsweiser Beseitigung von Streitigkeiten ziemlich genügt werden. Würde aber noch zum Beispiel das in der vorletzten Paragraffe des eben angedeuteten Gesetzes vom 16. Mai 1839 den Parteien für höhere Ansprüche gestattete Compromiß in der Art erweitert, daß auch auf einseitigen Antrag des einen oder andern Theils wenigstens die Vorladung und Vergleichsverhandlung nach Vorschrift dieses Gesetzes geschehen könnte, das weitere Verfahren aber der beiderseitigen Einwilligung und der gerichtlichen Entschließung überlassen bliebe, und würde zu der 3. §. der Verordnung vom 27. Mai 1841 vielleicht noch hinzugefügt, daß nach Befinden und nach Lage der Sache der Richter in jedem Proceße zu der Zeit, wenn das Verfahren geschlossen ist, wenn er also die Sache genauer kennen gelernt hat, noch einen anderweiten Vergleichstermin anberaumen könnte, so würde